

27. Kann das nach dem Militärhinterbliebenengesetze zu zahlende Witwen- und Waisengeld von den Hinterbliebenen eines mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellten Offiziers beansprucht werden, wenn dieser vor der Verkündung jenes Gesetzes als Angestellter eines deutschen Bundesstaates Mitglied der Pensionskasse für die Angestellten dieses Staates geworden ist, jedoch die nach dem Gesetze zugelassene Verzichtleistung für seine Hinterbliebenen nicht abgegeben hat, und die den Hinterbliebenen aus der bundesstaatlichen Pensions-

Kasse gewährten Beträge an Witwen- und Waisengeld das reichsgesetzliche Witwen- und Waisengeld übersteigen?

Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887 §§. 1. 8. 25. 26. 31 Nr. 1 (R.G.B. S. 237).

Gesetz, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 27. Juni 1871 §§. 33 a. a. D. 35 (R.G.B. S. 275).

IV. Civilsenat. Ur. v. 11. Januar 1892 i. S. Militärkassus (Bekl.) w. S. u. Gen. (Kl.) Rep. IV. 277/91.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die obige Frage ist bejaht worden aus folgenden

Gründen:

„Der im Jahre 1884 aus seiner Stellung als aktiver Offizier der preussischen Armee ausgeschiedene und mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellte Oberstlieutenant S. wurde, nachdem er zunächst den Posten eines Landwehrbezirkskommandeurs bekleidet hatte, im Jahre 1885 erst als Ökonom, sodann als Direktor des Werk- und Armenhauses zu Barnbeck bei Hamburg im hamburgischen Staatsdienste angestellt. Während der Dauer dieser Anstellung ruhte gemäß §. 33 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 der Bezug der Pension, weil das neue Dienst Einkommen den Betrag des vor der Pensionierung bezogenen pensionsfähigen Dienst Einkommens überstieg. Am 2. Dezember 1889 starb S. Die Kläger sind seine Witwe und seine ehelichen Kinder. Sie beanspruchen auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres, das nach Maßgabe dieses Gesetzes berechnete, ihnen von dem Beklagten versagte Witwen- und Waisengeld nebst fünf Prozent Zinsen seit den einzelnen Fälligkeitsterminen. S., der infolge seiner Anstellung im hamburgischen Staatsdienste Mitglied der Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Angestellten des hamburgischen Staates geworden war, hatte nämlich nach Inkrafttreten des erwähnten Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Juni 1887 die Erklärung abgegeben, daß er von der nach §. 26

dieses Gesetzes zulässigen Befreiung von Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge keinen Gebrauch machen wolle. Demgemäß hat er auch diese Beiträge bis dahin gezahlt, wo sie infolge des Reichsgesetzes vom 5. März 1888 in Wegfall kamen. Gleichwohl ist den Klägern zufolge eines durch kriegsministerielle Verfügung vom 26. Juli 1890 bestätigten Bescheides vom 17. Mai 1890 die Gewährung des Witwen- und Waisengeldes verweigert worden, weil sie bereits Reliktengelder aus der hamburgischen Pensionskasse bezögen. Die hierauf nach Maßgabe des §. 34 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 unter Beachtung der §§. 118 flg. des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 erfolgte Beschreitung des Rechtsweges hat in erster Instanz zur Verurteilung des Beklagten zur Zahlung des Witwen- und Waisengeldes nebst Zinsen an die Kläger, in zweiter Instanz zur Zurückweisung der von dem Beklagten eingelegten Berufung geführt.

Die Begründung des Berufungsurtheiles läßt diese Entscheidung gerechtfertigt erscheinen.

Die Grundlage des den Klägern zuerkannten Anspruches bilden die §§. 1. 8 des Gesetzes vom 17. Juni 1887.

In §. 1 a. a. D. ist, — soweit es hier darauf ankommt, — vorgeschrieben, daß die in Ruhestand versetzten Offiziere, welche kraft gesetzlichen Anspruches lebenslängliche Pension aus der Reichskasse beziehen, verpflichtet sind, Witwen- und Waisengeldbeiträge zur Reichskasse zu entrichten. Nach §. 8 a. a. D. aber erhalten die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen Kinder eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen Verpflichteten aus der Reichskasse Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Gesetzes.

Daß nun der Oberstlieutenant S. zu den erwähnten, im §. 1 bezeichneten Personen gehörte, kann nicht zweifelhaft erscheinen. Nach §. 31 Ziff. 1 des Gesetzes sind im Sinne desselben unter den in den Ruhestand versetzten Offizieren nicht nur die mit Pension verabschiedeten, sondern auch die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere zu verstehen. Der Oberstlieutenant S. war mit Pension zur Disposition gestellt, und sein hierdurch begründetes Pensionsrecht wurde auch durch die Anstellung im hamburgischen Staatsdienste nicht beseitigt. Nach §. 33c des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 ruhte das Pensionsrecht vielmehr nur für die Dauer des mit dieser

Anstellung verbundenen Dienst Einkommens. Namentlich war, da der §. 33 c a. a. D. gleichmäßig und allgemein das Dienst Einkommen eines Pensionärs im Reichs-, Staats- und Kommunaldienste umfaßt, das Pensionsrecht des S. auch ungeachtet seiner Anstellung im Civilstaatsdienste nur als ruhend, der Anspruch an sich aber als fortbestehend zu betrachten. Daraus ergibt sich, daß S. ungeachtet seiner erwähnten Anstellung zu den nach §. 1 des Militärhinterbliebenengesetzes zur Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge verpflichteten Personen gehörte, da diese Verpflichtung aus dem Fortbestande des Pensionsanspruches folgt. Das begründet aber wiederum nach §. 8 a. a. D. das Recht der S.'schen Hinterbliebenen auf das im Gesetze bestimmte Witwen- und Waisengeld, da dieser Anspruch nach Art. 1 des Reichsgesetzes vom 5. März 1888 durch den Wegfall der Beiträge nicht beseitigt ist.

Dem steht auch keineswegs der von dem Beklagten geltend gemachte Umstand entgegen, daß die Kläger aus der hamburgischen Pensionskasse bereits einen höheren Betrag als Witwen- und Waisengeld erhalten, als ihnen aus der Reichskasse zustehen würde. In dieser Hinsicht kommen die Bestimmungen der §§. 25. 26 des Militärhinterbliebenengesetzes im Betracht. Nach §. 25 sind die Offiziere u. welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Witwen- und Waisengeldbeiträge zu entrichten haben, nicht verpflichtet, einer Militär- oder Landesbeamtenwitwenkasse oder der sonstigen Veranstaltung eines Bundesstaates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten beizutreten. In §. 26 aber ist vorgeschrieben, daß die nach den Bestimmungen des Militärhinterbliebenengesetzes zur Entrichtung von Witwen- und Waisenbeiträgen Verpflichteten, welche Mitglieder einer der in §. 25 bezeichneten Landesanstalten und denselben nicht erst nach der Verkündung dieses Gesetzes beigetreten sind, von Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge befreit bleiben, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§. 8 flg. bestimmte Witwen- und Waisengeld verzichten. Anderenfalls ist diesen Verpflichteten das Recht beigelegt, aus der Landesanstalt auszuscheiden.

Wird nun davon ausgegangen, daß die hamburgische Pensionskasse zu den in §. 25 erwähnten Landesanstalten gehört, so hatte der

Oberstlieutenant S., welcher schon vor Verkündung des Gesetzes Mitglied der Pensionskasse war, auf Grund des §. 26 das Recht, durch Abgabe der daselbst vorgesehenen schriftlichen Erklärung binnen der gesetzlichen Frist seine Befreiung von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Reichskasse zu erlangen, in welchem Falle seinen Hinterbliebenen ein Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld aus der Reichskasse nicht zustehen würde. Wie feststeht, hat aber S. diese Erklärung nicht, vielmehr die entgegengesetzte abgegeben, daß er von der nach §. 26 zulässigen Befreiung keinen Gebrauch machen wolle. Daraus ergibt sich, daß S. von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge auf Grund des §. 26 nicht befreit wurde, sondern zu deren Zahlung verpflichtet war, woraus sodann der Anspruch der Hinterbliebenen auf Zahlung von Wittwen- und Waisengeld aus der Reichskasse folgt, und zwar ohne Rücksicht auf die ihnen aus der hamburgischen Pensionskasse zustehenden Bezüge.

Zu einem anderen Ergebnisse führt auch nicht der von dem Beklagten erhobene Einwand, daß der Fall des §. 26 nicht vorliege, weil unter den danach in Betracht kommenden Landesanstalten nur solche zu verstehen seien, deren Mitgliedschaft freiwillig erworben werde, während die Mitgliedschaft bei der hamburgischen Pensionskasse eine gesetzliche Folge des Eintrittes in den hamburgischen Staatsdienst und die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zu dieser Pensionskasse eine gesetzliche sei. Dieser Ausführung steht zunächst schon die Erwägung entgegen, daß aus der Freiwilligkeit des Eintrittes in den hamburgischen Staatsdienst auch die Freiwilligkeit der — nach §. 2 der revidierten Ordnung der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Angestellten des hamburgischen Staates vom 15. Juli 1831 mit diesem Eintritte allerdings unmittelbar verbundenen — Mitgliedschaft bei der Pensionskasse gefolgert werden kann. Der Einwand beruht aber überhaupt auf einer Verkennung der Bedeutung und des Zweckes des §. 26. In diesem Paragraphen wird den Mitgliedern der betreffenden Landesanstalten die Vergünstigung einer durch ihre Erklärung zu erlangenden Befreiung von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Reichskasse gewährt. Daraus folgt, daß, wenn die hamburgische Pensionskasse eine Landeskasse der betreffenden Art nicht ist, dem S. auch ein Anspruch auf die Wohlthat des §. 26 nicht zustand, daß er sich also von der Entrichtung

der Witwen- und Waisengeldbeiträge zur Reichskasse überhaupt nicht befreien konnte, vielmehr dieselben gemäß §. 1 des Gesetzes zu zahlen unbedingt verpflichtet war, woraus sich dann nach §. 8 die Rechtmäßigkeit des von den Klägern verfolgten Anspruches ergibt.

Derselbe Gesichtspunkt greift auch gegenüber der Ausführung des Beklagten durch, wonach §. 26 voraussetzen soll, daß der Betreffende in seiner Eigenschaft als aktiver oder in Ruhestand versetzter oder mit Pension zur Disposition gestellter Offizier, Militärarzt oder Militärbeamter der Landesanstalt beigetreten, und dieser Beitritt erfolgt sei, um mangels gesetzlichen Anspruches den Hinterbliebenen eine Unterstützung zu verschaffen, während der Oberstlieutenant S. in seiner Eigenschaft als hamburgischer Civilbeamter Mitglied der Pensionskasse geworden sei. Denn, auch wenn von der oben erörterten Vorschrift des §. 33 des Militärpensionsgesetzes abgesehen wird, so hätte jedenfalls die von dem Beklagten aus dem Mangel der angeblichen Voraussetzung des §. 26 hergeleitete Nichtanwendbarkeit dieses Paragraphen doch nur zu der Annahme führen können, daß S. nicht in der Lage war, sich von der Verpflichtung, die gesetzlichen Beiträge zur Reichskasse zu zahlen, frei zu machen.

Endlich erscheint es auch nicht statthaft, ein Ruhen des Rechtes auf Zahlung des Witwen- und Waisengeldes aus den ein Ruhen des Pensionsanspruches begründenden Bestimmungen der §§. 33 c. 35 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, des §. 57 Ziff. 2 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 und des §. 27 Ziff. 2 des preussischen Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 herzuleiten. Eine analoge Anwendung erscheint im vorliegenden Falle schon wegen der Verschiedenheit der Voraussetzungen und des Zweckes der in Betracht kommenden Berechtigungen ausgeschlossen.“